



---

# Leitfaden: Neuanerkennung und periodische Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen

von Erziehungseinrichtungen  
für Minderjährige und junge Erwachsene

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>A Allgemeiner Teil</b> .....	<b>4</b>
1. Gesetzliche Grundlagen .....	4
2. Absicht des Gesetzgebers und Auftrag des Bundes .....	4
3. Zielklientel .....	4
4. Erziehungseinrichtungen .....	5
5. Entwicklung der Anerkennungsüberprüfungen seit 2005 .....	5
<b>B Anerkennungsverfahren</b> .....	<b>8</b>
1. Gesuch um Neuanerkennung .....	8
2. Periodische Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen .....	8
3. Stichproben gemäss Artikel 33 LSMV .....	9
4. Änderung der Anerkennungsvoraussetzungen zwischen zwei periodischen Überprüfungen .....	10
5. Casadata: Kantonale Planung, Nutzung und Bedarfsnachweis .....	10
<b>C Erläuterungen zu den einzelnen Anforderungen</b> .....	<b>11</b>
1. Rechtliche und objektive Kriterien .....	11
2. Beitragsberechtigte und ergänzende Angebote .....	12
3. Leitbild .....	12
4. Konzept .....	13
5. Aufnahme, Übertritte und Austritt .....	13
6. Ziele, Methoden, Förderplanung .....	13
7. Wohnen, Alltagsgestaltung, Freizeit und Hausordnung .....	14
8. Berufs- und Schulbildung .....	15
9. Diagnostik und Therapie .....	15
10. Personal .....	15
11. Kommunikation und Dossierführung .....	15
12. Liegenschaft und Sicherheitsvorkehrungen .....	15
13. Entwicklung der Einrichtung .....	16
<b>D Überprüfungsinstrument</b> .....	<b>17</b>
1. Rechtliche und objektive Kriterien .....	17
2. Beitragsberechtigte und ergänzende Angebote .....	19
3. Leitbild .....	20
4. Konzept .....	20
5. Aufnahme, Übertritte und Austritt .....	21
6. Ziele, Methoden, Förderplanung .....	22

7. Wohnen, Alltagsgestaltung, Freizeit und Hausordnung .....	23
8. Berufs- und Schulbildung .....	25
9. Diagnostik und Therapie .....	25
10. Personal .....	26
11. Kommunikation und Dossierführung .....	26
12. Liegenschaft und Sicherheitsvorkehrungen .....	27
13. Entwicklung der Einrichtung .....	28
<b>Anhang .....</b>	<b>29</b>
1. Merkblätter .....	29
2. Empfehlungen des Europarates .....	29
3. Quality4Children Standards .....	29
4. Konzeptraster .....	29

## Einleitung

In diesem Leitfaden werden die Anforderungen und das Verfahren für eine Neuankennung und die periodische Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen von Erziehungseinrichtungen durch das Bundesamt für Justiz (BJ) beschrieben.

Einrichtungen und Kantone, welche ein Gesuch um Neuankennung in Betracht ziehen, finden hier alle notwendigen Informationen dazu. Insbesondere wird aufgezeigt, welche Themen im pädagogischen Konzept beschrieben sein müssen und mit welchen Fragestellungen das BJ an ein Gesuch um Neuankennung herangeht.

Um verschiedene Lesarten zu ermöglichen, werden die Anerkennungsvoraussetzungen in Form eines Textes, einer zusammenfassenden Liste und eines Schemas dargestellt. Den roten Faden bildet die Gliederung der einzelnen Anforderungen entlang übergeordneter Themen. Hierbei handelt es sich weder um eine Strukturierungsvorgabe, nach welcher Konzepte zu erstellen sind, noch um einen Fragekatalog, der von der Einrichtung schriftlich zu beantworten ist. Ein Konzept soll in erster Linie institutionsspezifischen Bedürfnissen entsprechen und nicht eigens für eine Subventionsbehörde wie das BJ erstellt werden.

Im allgemeinen Teil (A) werden die rechtlichen Grundlagen, die zentralen Anliegen des Gesetzgebers, die Aufgaben des BJ und damit einhergehende Anpassungen während der letzten Jahre dargestellt. Der zweite Teil (B) bildet das Anerkennungsverfahren ab. Im dritten Teil (C) werden die Anerkennungsvoraussetzungen erläutert. Das Überprüfungsinstrument im vierten Teil (D) listet die einzelnen Anforderungen tabellarisch auf. Der Anhang verweist auf die verfügbaren Merkblätter des BJ sowie internationale Empfehlungen und visualisiert die anerkennungsrelevanten Themen anhand eines Konzeptrasters.

# **A Allgemeiner Teil**

## **1. Gesetzliche Grundlagen**

Die gesetzlichen Grundlagen für die Anerkennung und Subventionierung von Erziehungseinrichtungen durch den Bund finden sich im Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG, SR 341, Stand am 1. Januar 2008), in der dazugehörigen Verordnung vom 21. November 2007 (LSMV, SR 341.1, Stand am 1. Januar 2012) sowie in den entsprechenden Beitragsrichtlinien des BJ (BRL, vom 19. Dezember 2023).

## **2. Absicht des Gesetzgebers und Auftrag des Bundes**

Der Gesetzgeber hat den Bund beauftragt, im Bereich der stationären Erziehungseinrichtungen einheitliche Mindestanforderungen zu entwickeln und eine gesamtschweizerische Planung zu fördern. Durch die Koppelung von Betriebsbeiträgen an quantitative und qualitative Vorgaben sollen Ungleichbehandlungen aufgrund föderaler Strukturen entgegengewirkt werden.

Die vom Bund erarbeiteten Anerkennungsvoraussetzungen basieren auf der Annahme, dass sich bestimmte Rahmenbedingungen der institutionellen Erziehung positiv auf die Entwicklung der Klientel auswirken und die Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung (gesellschaftliche Integration, Legalbewährung etc.) erhöhen.

Die daraus abgeleiteten Anforderungen an Einrichtungen beziehen sich auf deren Strukturen und Prozesse:

- Bei den strukturellen Rahmenbedingungen werden insbesondere Betriebsorganisation, Öffnungszeiten und Betreuungsintensität, Personaldotation und -qualifikation sowie Raumprogramm und Ausstattung überprüft.
- Aus den Prozessen geht hervor, wie der pädagogische Auftrag ausgelegt und erfüllt wird. Die konkreten Mittel, Abläufe und Zuständigkeiten im Alltag, in Schlüsselsituationen sowie in der Zusammenarbeit mit allen Beteiligten werden anhand der konzeptuellen Grundlagen und dazugehörigen Umsetzungspapiere beurteilt.

Die Vorgaben erlauben die Überprüfung nach einheitlichen Kriterien, ohne die spezifische Ausgestaltung innerhalb einer Einrichtung zu beschränken.

## **3. Zielklientel**

Vom BJ anerkannte Einrichtungen nehmen Kinder und Jugendliche auf, welche in ihrer Entwicklung erheblich gefährdet sind und eine intensive stationäre Behandlung benötigen (Art. 5 LSMG, Art. 4 LSMV). Die Heranwachsenden können aufgrund einer strafrechtlichen, zivilrechtlichen oder vereinbarten Massnahme und insbesondere wegen psychosozialen Belastungen nicht in ihrem Herkunftsmilieu leben. Ausserdem übersteigt die Komplexität ihrer Situation die Möglichkeiten einer ambulanten oder teilstationären Behandlung. Sie wird im Folgenden LSMG-Klientel genannt.

Es handelt sich um eine Minderheit von Heranwachsenden, die eine umfassende pädagogisch-therapeutische Betreuung in einem professionellen stationären Setting benötigen. Auf diesem spezifischen Behandlungsbedarf gründen die Qualitätsanforderungen des Bundes. Nicht zu dieser Zielgruppe gehören Kinder und Jugendliche, welche primär aus schulischen Gründen platziert werden.

#### 4. Erziehungseinrichtungen

Für die LSMG-Klientel existiert eine Vielfalt von Einrichtungen, welche vom BJ entsprechend ihren Angeboten eingestuft werden. Die Einrichtungen unterscheiden sich beispielsweise durch ihre unterschiedlichen Aufträge, die pädagogisch-therapeutischen Ausrichtungen oder den Grad an Offen-/Geschlossenheit. Einrichtungen können koedukative und/oder geschlechtsspezifische Angebote aufweisen, über einen familiären Rahmen oder ein breitgefächertes Wohn- und Bildungsangebot verfügen. Die konkrete Ausgestaltung des Angebots leitet sich aus dem Auftrag, der Organisationsform und den konzeptuellen Grundsätzen einer Einrichtung ab. Entscheidend ist eine durchgängige Logik, welche strukturelle und konzeptuelle Merkmale miteinander verbindet.

Einrichtungen oder Angebote, welche sich nicht an die Zielklientel gemäss LSMG richten, erhalten keine Bundessubventionen. Dazu gehören insbesondere Sonderschulheime und Wohngruppen für Kleinkinder oder Unterkünfte für minderjährige Asylbewerbende.

#### 5. Entwicklung der Anerkennungsüberprüfungen seit 2005

Die Praxis der Anerkennungsüberprüfungen und kantonalen Planung sowie die gesetzlichen Grundlagen wurden während der letzten Jahre mehrfach modifiziert. Nachfolgend eine Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen:

- Ab 2005
  - Das BJ prüft die Erziehungseinrichtungen kantonsweise alle fünf Jahre vor Ort auf die Einhaltung der Anerkennungs Voraussetzungen.
  - Von den kantonalen Verbindungsstellen wird systematisch ein Planungsbericht eingefordert, welcher im Vorfeld der Überprüfungen diskutiert wird.
  
- Ab 2008
  - Die aufgrund der Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) totalrevidierte Verordnung über die Leistungen des Bundes im Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV, SR 341.1) tritt in Kraft. Diese legt die Rahmenbedingungen und Bemessungsgrundsätze fest, wonach der Bund die Betriebsbeiträge in Form von Pauschalen und im Rahmen von Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen entrichtet.
  - Im Zuge dessen finden die periodischen Überprüfungen bereits anerkannter Einrichtungen kantonsweise alle vier Jahre statt.
  - Das 2004 eingeführte Moratorium für Neuankennungen ist aufgehoben. Entsprechende Gesuche können jährlich auf den 1. März eingereicht werden. Die Prüfung erfolgt analog zu den bereits anerkannten Einrichtungen. Neuankennungen erfordern eine Anpassung der Leistungsvereinbarung und werden frühestens im darauffolgenden Kalenderjahr finanzwirksam.
  
- Ende 2009
  - Jede der 175 anerkannten Einrichtungen wurde einmal überprüft.
  
- Ab 2010
  - Die Einrichtungen werden einer zweiten vertieften Überprüfung unterzogen. Damit will das BJ die Zusammenarbeit der Beteiligten fördern und den initiierten Professionalisierungsschub stärken.
  - Analog zur qualitativen Weiterentwicklung bereits anerkannter Einrichtungen steigen auch die konzeptuellen Anforderungen an Gesuche um Neuankennung.

- Die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) legt einen affirmativen Evaluationsbericht zur Überprüfungspraxis des BJ vor.
- Ab 2012
- Mit der teilrevidierten LSMV (Stand am 01.01.2012) und den angepassten Beitragsrichtlinien wurden sprachliche Präzisierungen vorgenommen. Diese betreffen unter anderem die Anforderungen an die Öffnungszeiten der einzelnen Wohngruppen, die Teilbetreuung und die vom BJ anerkannten Ausbildungen zur Berechnung der Dreiviertelquote.
  - Die Eidgenössische Finanzkontrolle präsentiert den Evaluationsbericht zur Wirksamkeit der Betriebsbeiträge, welcher die vom BJ eingeforderten Standards im internationalen Vergleich bestätigt. Des Weiteren macht die EFK drei Empfehlungen. Das BJ soll Doppelspurigkeiten vermeiden, eine nationale Planung erarbeiten und den Wissenstransfer hin zu den Kantonen und Einrichtungen ermöglichen.
- Ende 2013
- Nach vier Jahren ist die zweite Überprüfungsrunde abgeschlossen.
  - Von regionalen Unterschieden und Einzelfällen abgesehen, verfügen die Einrichtungen über deutlich umfassendere und differenziertere Konzepte, denen viel Reflexions- und Haltungsarbeit zugrunde liegt.
  - Mit den kantonalen Verbindungsstellen hat sich eine engere Zusammenarbeit etabliert.
  - Die Erfahrungen der vergangenen neun Jahre werden unter Einbezug der Ergebnisse und Empfehlungen der externen Evaluationen ausgewertet. Die Bilanz ist grundsätzlich sehr positiv und zeigt konkrete Weiterentwicklungsmöglichkeiten auf.
  - Basierend auf diesen Erkenntnissen wird das künftige Überprüfungsverfahren für bereits anerkannte Einrichtungen neu konzipiert und den kantonalen Verbindungsstellen anlässlich einer Informationsveranstaltung vorgestellt.
- Ab 2014
- Das Verfahren zur Prüfung von Neuanerkennungsgesuchen erfolgt wie bis anhin. Die konzeptuellen Anforderungen sind analog zu den anerkannten Einrichtungen gestiegen und müssen zum Zeitpunkt der Neuanerkennung vollständig erfüllt sein
  - Der periodischen Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen liegen ein Selbstdeklarationsformular zur Erhebung des Angebots sowie ein Bericht zu den letztmals festgelegten Entwicklungszielen zugrunde. Anlässlich des Besuches vor Ort werden zudem drei Fokusthemen diskutiert, welche die Verantwortlichen der Einrichtung, des Kantons und des BJ vorgängig festgelegt haben.
  - Nach dem ersten Jahr fällt die Evaluation des angepassten Überprüfungsverfahrens positiv aus.
  - Die Erarbeitung des Planungstools in Zusammenarbeit mit ExpertInnen aus den Kantonen geht voran.
- Ab 2016
- In der zweiten Hälfte des Jahres startet die Pilotphase des Planungstools

- Ab 2017 – Das BJ schaltet das Planungstool in Form der Internetplattform Casadata auf. Dies ist die erste schweizweite Plattform für Heimerziehung und Pflegefamilien ([www.casadata.ch](http://www.casadata.ch)).
- Ende 2017 – Wiederum endet ein vierjähriger Überprüfungszyklus.  
– Aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre als auch zweier externer Evaluationen und der daraus resultierenden Empfehlungen wurden verschiedene Handlungsfelder definiert. Aufgrund dieser wurde das bisherige Überprüfungsverfahren adaptiert, v.a. auch hinsichtlich der Klärung der Rollen zwischen Bund und Kantonen.
- Ab 2018 – Jede Einrichtung wird alle vier Jahre auf die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen überprüft. Dies geschieht anhand der durch die Institution eingereichten Daten (Selbstdeklaration und Bericht zu den Entwicklungszielen)  
– Die Überprüfung stützt sich in erster Linie auf eine Sitzung mit dem Kanton, in welcher die kantonale Planung, das Aufsichtskonzept des Kanton und die Situation jeder einzelnen Einrichtung diskutiert werden.  
– Auf die systematische Überprüfung jeder Einrichtung vor Ort wird verzichtet. Dennoch werden einzelne Einrichtungen vor Ort überprüft und Stichproben durchgeführt. Die Wahl der Einrichtung kann zufällig sein oder aufgrund eines Anliegens des BJ, des Kantons oder der Einrichtung selber getroffen werden.
- Ab 2024 – Neu muss die sozialpädagogische Leitung einer Einrichtung über eine anerkannte Ausbildung verfügen. Ausserdem werden neu alle Ausbildungen im sozialen Bereich sowie die Ausbildung in Pflege (beides ab Stufe HF) anerkannt.

## **B Anerkennungsverfahren**

In diesem Kapitel werden die folgenden Verfahren ausgeführt: das Neuanerkennungsverfahren, das Verfahren zur periodischen Überprüfung der Anerkennung, das Stichprobeverfahren gemäss Artikel 33 LSMV, das Verfahren bei Änderungen der Anerkennungsvoraussetzungen und das Verfahren bezüglich der kantonalen Planung.

### **1. Gesuch um Neuanerkennung**

Die Trägerschaft einer Einrichtung kann dem BJ jeweils auf den 1. März über die kantonale Verbindungsstelle ein Gesuch um Neuanerkennung einreichen. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind im entsprechenden Merkblatt aufgelistet.

Die kantonale Verbindungsstelle prüft als Vorinstanz das Neuanerkennungsgesuch und nimmt im Falle einer Weiterleitung an das BJ zu folgenden Punkten schriftlich Stellung:

- Bedarfsnachweis für den betreffenden Einrichtungstypus im Rahmen der kantonalen Planung;
- Kantonale Betriebsbewilligung;
- Anerkennung der betreffenden Angebote und Genehmigung des Konzeptes;
- Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der weitergeleiteten Unterlagen.

Das BJ prüft fristgerecht eingereichte Gesuche. Fehlende Unterlagen sind innerhalb von 14 Tagen nachzureichen. Unvollständige Gesuche werden nach Ablauf dieser Frist nicht weiterbearbeitet. Erfüllen die Unterlagen aufgrund einer ersten Prüfung die Anforderungen an eine Neuanerkennung, vereinbart das BJ mit den Vertretenden der Einrichtung, Trägerschaft und des Kantons in den darauffolgenden Monaten ein Besuch vor Ort. Die Besichtigung der Einrichtung trägt dazu bei, das Raumkonzept und die praktische Umsetzung der schriftlichen Arbeitsgrundlagen zu veranschaulichen. Nach dem Rundgang werden ausgewählte Themen diskutiert und anerkennungsrelevante Fragen geklärt. Gelten sämtliche Anerkennungsvoraussetzungen als erfüllt, wird eine Neuanerkennungsverfügung ausgestellt und die Leistungsvereinbarung mit dem Kanton angepasst. Betriebsbeiträge werden frühestens im darauffolgenden Kalenderjahr entrichtet. Die darauffolgende Überprüfung der Anerkennung findet im Rahmen des ordentlichen Verfahrens statt (siehe nächster Abschnitt).

### **2. Periodische Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen**

Die Beitragsberechtigung von anerkannten Einrichtungen wird regionsweise alle vier Jahre überprüft.

Bis zum 31. Januar des Überprüfungsjahres reicht die kantonale Verbindungsstelle folgende Unterlagen ein: die Selbstdeklarationen und die Berichte zu allfälligen, letztmaligen Entwicklungszielen der Einrichtungen, das kantonale Aufsichtskonzept als auch den letzten kantonalen Inspektionsbericht für jede Einrichtung. Die einzureichenden Unterlagen sind ebenfalls in einem Merkblatt spezifiziert.

Anhand der Selbstdeklaration und des Berichts zu den Entwicklungszielen überprüft das BJ, ob eine Einrichtung die Anerkennungsvoraussetzungen gemäss Artikel 1 Absatz 2 LSMV weiterhin erfüllt. Aufgrund des kantonalen Aufsichtskonzepts erfährt das BJ zudem, wie der Kanton die Einrichtung einschätzt.

An einer gemeinsamen Sitzung geht das BJ mit dem Kanton jede einzelne Einrichtung durch. Ausserdem werden das kantonale Aufsichts Konzept, die kantonale Planung und die vom Kanton erstellten Aufsichtsberichte besprochen (siehe hierzu Punkt 5). An dieser Sitzung werden auch diejenigen Einrichtungen bestimmt, die das BJ vor Ort überprüft. Im Durchschnitt werden schweizweit 12 Einrichtungen pro Jahr besucht. Diese Anzahl wird je nach Bedarf angepasst. An der Sitzung zwischen BJ und Kanton werden die Entwicklungsstrategien des Kantons diskutiert und allenfalls offene Punkte für die nächste Überprüfungsrunde festgehalten.

Die vor Ort besuchten Einrichtungen werden zufällig, auf Wunsch der Einrichtung, auf Wunsch des Kantons oder des Bundes ausgewählt. Die Gründe hierfür können vielfältig sein: das Bedürfnis eine „good practice“ vorzustellen, eine schwierige Situation zu analysieren oder Entwicklungsprojekte zu diskutieren.

Die vierjährige Überprüfungsrunde endet mit einer Verfügung für diejenigen Institutionen, bei denen die Anerkennung einer Anpassung bedarf. Bei den anderen Einrichtungen behält die bisherige Verfügung ihre Gültigkeit; sie erhalten ein entsprechendes Bestätigungsschreiben. Abschliessend wird eine neue vierjährige Leistungsvereinbarung unterzeichnet.

### **3. Stichproben gemäss Artikel 33 LSMV**

Mit der Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung (LV) obliegt die Aufsicht der Erziehungseinrichtungen der kantonalen Verbindungsstelle (KVS). Sie meldet dem BJ jährlich folgende Daten für die Festlegung der Höhe der Bundesbeiträge (LV; Punkt 8, Pflichten der kantonalen Verbindungsstelle):

- die Anzahl der nicht anerkannten Aufenthaltstage gemäss Art. 9 Abs. 5 LSMV und Randziffer (RZ) 8 ff. BRL,
- alle vom BJ anerkannten Einrichtungen, welche im Vorjahr die  $\frac{3}{4}$ -Quote an ausgebildetem Personal nicht erreicht haben (Art. 1 Abs. 2 Bst. f LSMV)

Das BJ kann in den Einrichtungen selber das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Daten überprüfen (Stichproben), oder die KVS damit beauftragen (Art. 33, Abs. 3 LSMV). Auch die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) kann diese Daten überprüfen (LV; Punkt 9, Finanzaufsicht). Überprüft wird ebenso, ob die Erziehungseinrichtungen die Bundesbeiträge vom Kanton überwiesen erhalten haben. Dazu erteilen die Erziehungseinrichtungen den Inspektoren/Inspektorinnen alle Auskünfte, die für die Beitragsgewährung von Bedeutung sind. Sie gewähren auf Verlangen Einblick in die Bücher, Belege und Dossiers und geben diese heraus (Art. 33, Abs. 2 LSMV).

Alle Parteien erhalten anschliessend den Prüfbericht. Beiträge für bereits subventionierte jedoch nicht anerkannte Leistungen werden vom BJ zurückgefordert.

#### **4. Änderung der Anerkennungsvoraussetzungen zwischen zwei periodischen Überprüfungen**

Die Leistungsvereinbarung verpflichtet die zuständigen kantonalen Behörden, die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen regelmässig zu prüfen. Abweichungen von der Anerkennungsverfügung sind dem BJ unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Folgende Änderungen erfordern eine Prüfung durch das BJ:

- Änderungen des Angebots in Übereinstimmung mit der kantonalen Planung (Bedarfsnachweis): Anzahl Wohngruppen und Anzahl Plätze (inkl. Typ und dazugehörige Tagesstruktur), Anzahl Berufsbildungs-, Disziplinar- und Progressionsplätze;
- Änderungen der Zielgruppe;
- Leitung der Einrichtung: Wechsel oder Stellvertretung bei mehrmonatiger Abwesenheit;
- Verschärfungen der Hausordnung bzw. des Sanktionskatalogs;
- Veränderung hinsichtlich der betrieblichen Infrastruktur z.B. in Zusammenhang mit dem Angebot oder einem Standortwechsel.

Die kurzfristige Aufhebung beitragsberechtigter Angebote (z.B. temporäre Schliessung einer Wohngruppe) führt zu einer entsprechenden Reduktion der Betriebsbeiträge. Diese wird mit der Schlussabrechnung im betreffenden Beitragsjahr vorgenommen oder zieht eine Rückzahlungsforderung für bereits entrichtete Subventionen nach sich.

Geplante Konzept- und Angebotsänderungen können die Einrichtungen über die kantonale Verbindungsstelle jeweils auf den 1. März beim BJ einreichen. Das BJ tritt nur auf Gesuche ein, welche vorgängig vom Kanton gutgeheissen wurden. Genehmigte Angebots- und Konzeptänderungen, welche sich auf die Berechnung der Betriebsbeiträge auswirken, erfordern eine Anpassung der Anerkennungsverfügung und der Leistungsvereinbarung. Die entsprechende Erhöhung der Betriebsbeiträge erfolgt frühestens im Folgejahr.

Beabsichtigt eine Trägerschaft für den langfristigen Betrieb eines anerkannten Angebots eine Liegenschaft zu erwerben, so ist das BJ vor dem Liegenschafts Kauf zur Überprüfung der Zweckmässigkeit des Objekts beizuziehen. Dies gilt auch für den Fall, wenn die Trägerschaft den Betrieb eines anerkannten Angebots an einen anderen Standort verlegen und dazu ein langfristiges Mietverhältnis eingehen möchte.

#### **5. Casadata: Kantonale Planung, Nutzung und Bedarfsnachweis**

Auf Casadata ([www.casadata.ch](http://www.casadata.ch)) erfassen Heime und Pflegefamilien ihre Daten unter Angebot und Nutzung.

Um in den Login Bereich zu gelangen, benötigt jede Einrichtung und jeder Kanton einen Benutzernamen und ein Passwort. In der Regel geben die Heime die Daten laufend ein. Der Kanton validiert diese und leitet sie bis spätestens Ende Februar an da BJ weiter.

Falls ein Kanton ein Gesuch um Neuankennung einreicht, muss er selber den Bedarf begründen. Er kann zu diesem Zweck die Daten auf Casadata nutzen.

## C Erläuterungen zu den einzelnen Anforderungen

Nachfolgend werden die Anerkennungsvoraussetzungen des BJ beschrieben. Eine Operationalisierung der einzelnen Vorgaben findet sich im Überprüfungsinstrument des vierten Teils. Diese Kriterienliste entspricht den spezifischen Subventionsanforderungen des BJ und grenzt sich gegenüber gängigen Qualitätsmanagement-Tools und deren Terminologie ab.

Die Anforderungen definieren den Standard für Neuanerkennungsgesuche. Bereits anerkannte Einrichtungen, welche objektive Kriterien nicht mehr erfüllen, werden gemahnt und nach Ablauf der Frist aberkannt.

### 1. Rechtliche und objektive Kriterien

Die objektiven Anerkennungsvoraussetzungen sind in Artikel 3 LSMG und Artikel 1 LSMV festgelegt. Jede beitragsberechtigte Einrichtung muss sämtliche Kriterien erfüllen. Exemplarisch werden die quantitativen Vorgaben bezüglich der Öffnungszeiten, der Qualifikation des erzieherisch tätigen Personals und der Personaldotation vorgestellt. Es handelt sich dabei um relevante Wirkfaktoren zur Sicherung der Betreuungsqualität.

Gemäss Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b LSMV muss jede Wohngruppe eine ganzjährige vierundzwanzigstündige Betreuung anbieten. Pro Jahr sind höchstens 14 Tage Betriebsferien mit Pikettdienst zulässig. Neueintritte sind jederzeit möglich (nicht nur z.B. zu Schulsemesterbeginn). Die durchgängige erzieherische Präsenz auf den einzelnen Gruppen ist vorgängig einzuplanen. Den Heranwachsenden stehen somit auch während Wochenenden und Ferien eine kontinuierliche Betreuung und das eigene Bett zur Verfügung. Diese strukturelle Vorgabe zielt nicht darauf ab, die Kinder und Jugendlichen 365 Tage in der Einrichtung zu behalten. Vielmehr ist das Herkunftsmilieu in die Förderplanung mit einzubeziehen, damit vorhandene Ressourcen gepflegt und neue erschlossen werden können. Eine progressive Rückkehr kann jedoch nur in Funktion von individuellen und systemischen Entwicklungsprozessen erfolgen. Auch der Umgang mit Kontaktfamilien resultiert einzig aus dem situativen Bedarf im Einzelfall. Gleichgeschaltete Auswärtswochenenden zugunsten von Betriebserleichterungen sind ebenso unzulässig wie systematische Gruppenzusammenlegungen mit Zimmerwechsel (sog. Wochenendgruppen).

Das BJ definiert zudem die Anforderungen an die fachliche Ausbildung. Die pädagogische Leitung der Einrichtung und mindestens drei Viertel des erzieherisch tätigen Personals müssen über eine anerkannte Ausbildung verfügen (Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben e und f sowie Artikel 3 LSMV).

Die erforderlichen Personalressourcen hängen eng mit dem Unterstützungsbedarf bzw. der Betreuungsintensität der aufgenommenen Zielgruppe, dem spezifischen Auftrag sowie mit infrastrukturellen Bedingungen der Organisation zusammen. Die massgeblichen Personaldotationen für die verschiedenen Angebote sind im Pauschalierungsmodell in Artikel 9 LSMV festgehalten. Diese Werte berücksichtigen u.a., dass an pädagogisch wichtigen Zeiten wie z.B. mittags und abends und ab 5 Minderjährigen immer zwei Erziehende im Einsatz sind. So berechnet das BJ für eine Wohngruppe mit 6–10 Klienten und Klientinnen einen Bedarf von 460 % für das erzieherische Personal (inklusive Anteil Leitung, Mitarbeitende in berufsbegleitender Ausbildung und Nachtwachen). Praktikanten und Praktikantinnen im Vorpraktikum oder auch während der Vollzeitausbildung werden nicht zur Personaldotation und auch nicht bei der Berechnung der Quote berücksichtigt. In begründeten Fällen kann die Personal-

dotation von diesem Wert abweichen, sofern sie mindestens 400 % beträgt und unter Berücksichtigung der Öffnungszeiten und Doppelbesetzung die umfassende Betreuung gewährleistet. Spezialangebote wie Aufnahme-, Durchgangs- und Beobachtungsstationen sowie geschlossene Wohngruppen verfügen ihrem Auftrag entsprechend über höhere Personalressourcen.

Der Bedarfsnachweis ist eine wichtige Voraussetzung für die Anerkennung einer Einrichtung (Art. 1, Abs. 2, Bst. a, LSMV). Zur Prüfung dieses Bedarfs muss ein Kanton zwingend die Daten auf Casadata erheben (siehe Punkt 5., S. 12f.).

## **2. Beitragsberechtigte und ergänzende Angebote**

Einrichtungen werden aufgrund ihrer beitragsberechtigten Angebote anerkannt. Nebst dem Grundangebot (stationäre sozialpädagogische Wohngruppe) definiert das Pauschalierungsmodell Zusatzangebote, welche bei Erfüllung der Voraussetzungen ebenfalls beitragsberechtigt sind. Der Bund subventioniert z.B. den zusätzlichen Personalaufwand für Notaufnahmegruppen oder interne Ausbildungsplätze.

Darüber hinaus können Einrichtungen über ergänzende Angebote verfügen, für die keine Bundessubventionen entrichtet werden. Dies ist der Fall, wenn Angebote

- nicht unter die beitragsberechtigten Zusatzangebote gemäss Pauschalierungsmodell fallen (z.B. teilbetreute Plätze auf anerkannten Wohngruppen, externe Familienbegleitung);
- die Anerkennungsvoraussetzungen nicht erfüllen (z.B. bzgl. Personaldotation).

Ein Pauschalierungsmodell auf Bundesebene kann nicht jeden spezifischen Bedarf vor Ort abbilden. Umgekehrt sollen Angebote nicht per se auf das Pauschalierungsmodell des Bundes reduziert werden. Vielmehr hängen die Tragfähigkeit der Einrichtung und die Nachhaltigkeit ihrer Interventionen massgeblich von der Passung und dem Zusammenspiel der Angebote ab. Die effektiv zur Verfügung stehende Personaldotation wird vom Kanton festgelegt.

Im Sinne dieser Gesamtkonzeption weisen die Einrichtungen gegenüber dem BJ sämtliche Angebote aus. Das BJ überprüft, ob die Anerkennungsvoraussetzungen der beitragsberechtigten Angebote auch unter Berücksichtigung der ergänzenden Angebote erfüllt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Betriebskosten und Personalressourcen von anerkannten Angeboten ausschliesslich auf darin enthaltene Leistungen entfallen.

Wie oben exemplarisch erwähnt, gehören teilbetreute Plätze zu den ergänzenden Angeboten und sind nicht beitragsberechtigt. Das BJ akzeptiert maximal 2 teilbetreute Plätze pro beitragsberechtigte stationäre Wohngruppe. Diese werden nicht in die anerkannte Platzzahl eingerechnet.

## **3. Leitbild**

Das Leitbild formuliert kurz und prägnant den Auftrag und die Leistungen einer Einrichtung, die damit verbundenen Grundannahmen und Ziele sowie die Art und Weise ihrer Umsetzung. Es gewährleistet die gemeinsame Ausrichtung, unterstützt die Identifikation der Mitarbeitenden und dient als erste Informationsquelle für Angehörige der Klientel und Kooperationspartner der stationären Jugendhilfe. An der regelmässigen Überprüfung und Weiterentwicklung sind die Mitarbeitenden aktiv beteiligt.

#### **4. Konzept**

Die konzeptuellen Grundlagen einer Einrichtung lassen sich unterschiedlich strukturieren. In jedem Fall müssen die Arbeitsgrundlagen schriftlich vorliegen, die verschiedenen Abstraktionsebenen unterscheiden, alle relevanten Themen abdecken, einer durchgängigen und nachvollziehbaren Logik folgen und in verständlicher Sprache formuliert sein.

Das Konzept schafft Klarheit und Einigung über das professionelle Verständnis, welches die pädagogisch-therapeutische Arbeit orientiert. Es definiert die theoretische Ausrichtung, pädagogische Haltung und verbindlichen Grundsätze, begründet die zur Verfügung stehenden Mittel und Methoden und zeigt relevante Prozesse sowie die konkrete Alltagsgestaltung auf. Die entsprechenden Dokumente werden regelmässig reflektiert und aktualisiert.

#### **5. Aufnahme, Übertritte und Austritt**

Aufnahmen, Übertritte und Austritte sind besonders empfindliche Phasen in Platzierungsprozessen. Umso bedeutsamer sind standardisierte Verfahren und schlüssige Kriterien, welche nachvollziehbare Entscheidungen sowie eine umsichtige Planung und tragfähige Gestaltung dieser Übergänge begünstigen. Eine entsprechende Dokumentation in den einzelnen Klientendossiers ist unumgänglich.

Im Zentrum der Zuweisung steht eine bestmögliche Passung von Indikation und Angebot. Das Konzept gibt Auskunft darüber, wie die Passung des institutionsspezifischen Betreuungsangebotes an den individuellen Unterstützungsbedarf im Aufnahmeverfahren geprüft und gewährleistet wird. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Lebensgemeinschaft der Gruppe einen wichtigen Einfluss auf die Entwicklung der Klienten und Klientinnen hat. Bei jeder Neuaufnahme muss demnach die Zusammensetzung der aktuellen Gruppe in Betracht gezogen werden. Das Konzept macht Aussagen über die Art und Weise wie die Einrichtung gedenkt, eine möglichst tragfähige Struktur zur Verfügung zu stellen. Jede Einrichtung sollte möglichst über eine Früherfassung der Abbruchrisiken verfügen und im eintreffenden Fall eine Standortbestimmung einberufen. Die Gründe für den Ausschluss müssen klar definiert sein, wobei ein solcher in der Regel erst nach einer formellen Mahnung erfolgt. Ebenso sind die Zuständigkeiten und das Verfahren zu definieren.

Ziel jedes stationären Aufenthaltes ist dessen reguläre Beendigung. Diese Perspektive ist von Anfang an in der Förderplanung angelegt und geeignete Anschlusslösungen werden sukzessive vorbereitet. Die Ablösung passt sich dem Entwicklungsprozess der Klientel an, so dass es möglichst zu einem geplanten Aus- oder Übertritt kommen kann. Bei der Rückkehr ins Herkunftssystem und insbesondere bei der Verselbstständigung der Klienten und Klientinnen (sog. Care Leaver), kann eine Nachbetreuung von grosser Bedeutung sein.

#### **6. Ziele, Methoden, Förderplanung**

Das allgemeine Ziel besteht darin, ermutigende Sozialisationserfahrungen zu ermöglichen und die Heranwachsenden in ihrer persönlichen Entwicklung zu fördern. Das Konzept beschreibt, wie dieser pädagogische Auftrag konkret realisiert wird. Das gezielte sozialpädagogische Handeln bedarf einer strukturierten Planung und systematischen Verfolgung von Zielen.

Die individuelle Förderplanung verleiht dem Aufenthalt über verschiedene Phasen hinweg eine zeitliche Struktur. Inhaltlich bildet sie den roten Faden entlang relevanter Entwicklungsaufgaben, aus denen Erziehungsziele und Unterstützungsmassnahmen abgeleitet werden. Mindestens halbjährlich finden Standortgespräche mit allen Beteiligten statt, an der Ziele und Mittel beraten, vereinbart und überprüft werden. Die Förderplanung wird systematisch dokumentiert, reflektiert und fortwährend dem Interventionsbedarf angepasst.

Ein zentrales Thema im Bereich der Methoden ist das Thema der Partizipation. Dabei sollte die höchstmögliche Partizipation der Kinder und Jugendlichen angestrebt werden. Diverse Studien zeigen, dass dies ein Erfolgsfaktor für die Entwicklung eines gesunden Selbstwertgefühls ist. Die Kinderrechtskonvention benennt zudem die Partizipation als fundamentales Recht des Kindes.

Aus systemischer Perspektive ist zudem die elterliche Kooperationsbereitschaft ein wesentlicher Erfolgsfaktor bei der Entwicklung nachhaltiger Lösungen. Das Konzept skizziert die Haltung und das Rollenverständnis der Einrichtung in Bezug auf die Familienangehörigen. Es beschreibt sowohl die Mittel zur Unterstützung einer gewinnbringenden Zusammenarbeit als auch den Umgang mit Herausforderungen, welche sich aus Ambivalenzen, Zielkonflikten und Konkurrenzverhältnissen ergeben können.

Erziehungsmittel spielen in den meisten täglichen Kontakten zwischen Erziehenden und Kindern/Jugendlichen eine grosse Rolle. Auf ihre Darstellung und Ausführung muss deshalb besonders geachtet werden. Insbesondere sind dem Umgang mit Gewalt, mit Medien und Sexualität eine besondere Beachtung zuzumessen.

## **7. Wohnen, Alltagsgestaltung, Freizeit und Hausordnung**

Stationäre Erziehung definiert sich durch die pädagogisch begleitete Gestaltung des Alltags in einer familienexternen Lebenswelt. Als «Zuhause auf Zeit» kompensieren sozialpädagogische Wohngruppen ungünstige Entwicklungsbedingungen im Herkunftsmilieu und eröffnen neue Entwicklungschancen.

Das Konzept erörtert die Pädagogik im Alltag, welche sich in der Wohnkultur, dem Gruppenleben und der Freizeitgestaltung realisiert. Der Alltag bietet Gelegenheit, Neues auszuprobieren, Fertigkeiten einzuüben, Herausforderungen zu meistern und die eigene Selbstwirksamkeit zu erfahren. Das Zusammenleben mit anderen Kindern und Jugendlichen, gemeinsame Aktivitäten und die Beziehungsangebote der Erwachsenen sind weitere pädagogische Ressourcen. Gleiches gilt für die individuelle Freizeitgestaltung, welche in verschiedener Hinsicht einen Ausgleich schaffen und den Kindern und Jugendlichen neue Kontakte, Kompetenzen und Perspektiven eröffnen kann.

Im Konzept werden auch die Gestaltung des Tagesablaufs, der Woche, der Wochenenden und der Ferien beschrieben. Ein besonderes Augenmerk gilt der Betreuung während der Nacht. Viele Kinder benötigen insbesondere auch während der Nacht das Gefühl sicher zu sein und falls nötig unmittelbar Zugang zu einer Betreuungsperson zu haben. Der Nachtdienst muss entsprechend der Bedürfnissen der Klientel ausgestaltet sein und genügend Sicherheit vermitteln.

Aus dem Konzept geht hervor, wie das Lebensumfeld – unter Einbezug der Kinder und Jugendlichen - wohnlich und sicher gestaltet wird.

In der Hausordnung werden die Regeln des Zusammenlebens, das Vorgehen bei Regelverstößen und das gesamte Disziplinarwesen zusammengeführt. Diese Ausführungen stützen sich auf die zuvor hergeleitete Sanktionenphilosophie. Falls die Leitung Versetzungen in geschlossene Strukturen anordnen kann, sind diese auf kantonaler Ebene gesetzlich verankert, klar reglementiert und auf ein Minimum beschränkt. Die Hausordnung wird vom BJ einerseits auf ihre Rechtskonformität und andererseits auf ihre Stringenz bezüglich des Konzepts geprüft.

## **8. Berufs- und Schulbildung**

Schule, Ausbildung und Beschäftigung sind für die Lebenschancen der Klientel bestimmend und daher wichtiger Bestandteil der individuellen Förderplanung. Jedem Klienten/jeder Klientin steht das Recht zu, eine seinen/ihren Neigungen entsprechende Schul- und Berufsbildung zu durchlaufen. Restriktionen in diesen Bereichen sind ungeeignete Erziehungsmaßnahmen. Die Ausbildungsverantwortlichen in den internen Ateliers, Schul- und Lehrbetrieben verfügen über pädagogische Fähigkeiten und Kenntnisse, welche über die Vermittlung der schulischen und beruflichen Grundlagen hinausgehen.

## **9. Diagnostik und Therapie**

Die Klientel in stationären Einrichtungen ist im Vergleich zur Durchschnittsbevölkerung mehrfach belastet. Viele Kinder und Jugendlichen leiden nachweislich an psychischen Störungen, welche einer differenzierten Abklärung und klinischen Behandlung bedürfen. Demgegenüber decken Untersuchungen eine entsprechende Unterversorgung auf. Den daraus resultierenden Folgeproblemen kann mit einer verstärkten interdisziplinären Zusammenarbeit erfolgreich entgegengewirkt werden. Im Konzept wird aufgezeigt, in welchen Fällen klinische Diagnostik, Therapie und Krisenintervention eingeleitet werden. Ebenso ist zu beschreiben, durch wen und in welcher Form die Versorgung sichergestellt wird.

## **10. Personal**

Neben der Quantität und Qualität des Personals muss die Organisation der Einrichtung beschrieben sein, wobei insbesondere Aussagen zu den Aufgaben, Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und erforderlichen Kompetenzen sowie zur Personalentwicklung zu machen sind.

## **11. Kommunikation und Dossierführung**

Transparentes Vorgehen ist ein weiterer wichtiger Bestandteil in der institutionellen Erziehungsarbeit. Dazu gehört die Sicherstellung der internen und externen Kommunikation. Für jeden Klienten/jede Klientin muss zudem ein nach einheitlichen Kriterien erstelltes Dossier geführt werden. Hierbei kommt der Einhaltung der Datenschutzgesetzgebung eine zentrale Rolle zu. Diese legt insbesondere das Recht auf Einsicht in die persönliche Akte und die Modalitäten der Archivierung fest.

## **12. Liegenschaft und Sicherheitsvorkehrungen**

Um optimale Handlungsabläufe zu gewährleisten, ist die Beschaffenheit der Liegenschaft ein wichtiger Faktor. In der Regel sollten die Vorgaben des Richtraumprogramms des BJ eingehalten werden.

Die Infrastruktur erfüllt die kantonalen Bestimmungen und Gesetzesvorgaben zum Brandschutz und integriert in angemessener Form erforderliche sicherheitsrelevante Vorkehrungen (z. B, Zutrittskontrolle, getrennte Nutzungsbereiche zum Schutz vor Übergriffen, Arbeitsplatzsicherheit und Gesundheitsschutz, Datensicherheit, Hygiene etc.)

Erfüllt eine Einrichtung zum Zeitpunkt eines Neuanerkennungsgesuchs die baulichen Vorgaben in keiner Art und Weise, kann eine Neuanerkennung nur bei Vorhandensein eines konkreten Bauvorhabens erfolgen.

Zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Einschluss usw.) haben einerseits einen generalpräventiven Wert, andererseits können sie als Kurzintervention einen Jugendlichen/eine Jugendliche von ständigen Entweichungen abhalten. Einschneidende Freiheitsentziehende Massnahmen müssen sich explizit aus dem Institutionsauftrag herleiten lassen. Die gesicherten Räume müssen dem Minimalstandard entsprechen und werden vom BJ bezüglich ihrer Bundesrechtskonformität (dazu gehören auch die internationalen Vereinbarungen) überprüft.

### **13. Entwicklung der Einrichtung**

Fachliche Modelle entwickeln sich weiter, ebenso verändern sich die Bedürfnisse der Klientel. In diesem Sinne ist das Konzept laufend zu überprüfen und wo nötig zu aktualisieren.

## D Überprüfungsinstrument

### 1. Rechtliche und objektive Kriterien

Überprüfungspunkt	Anforderungen
1.1 Kantonale Anerkennung/ Trägerschaft	Die Einrichtung ist von einem Kanton anerkannt und verfügt über eine Betriebsbewilligung. Der Kanton oder eine vom Kanton beauftragte, unabhängige Stelle führt die Aufsichtspflicht aus.

Überprüfungspunkt	Anforderungen
1.2 Bedarfsnachweis	Heime und Kantone geben laufend ihre Daten auf Casadata ein. Bei Neuankennungs-gesuchen oder Angebotsänderungen muss der Kanton den Bedarf schriftlich begründen. Er kann hierzu die Daten von Casadata nutzen.

Überprüfungspunkt	Anforderungen
1.3 Träger	Die Trägerschaft ist ein Kanton oder eine Gemeinde. Bei privaten Einrichtungen ist der Träger eine juristische Person mit gemeinnützigem Charakter und einem entsprechendem Hauptzweck.

Überprüfungspunkt	Anforderungen
1.4 LSMG-Klientel/ Aufnahmealter	<p>Mindestens ein Drittel der Aufenthaltstage entfällt auf LSMG-Klientel. Dabei handelt es sich gemäss Art. 5 LSMG und Art. 4 LSMV um folgende Gruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– junge Erwachsene gemäss Art. 61 StGB</li> <li>– Kinder und Jugendliche in Anwendung von Art. 9 Abs.1 JStG, Art.15 JStG und Art. 25 JStG,</li> <li>– Kinder und Jugendliche, die in ihrem Sozialverhalten erheblich gestört und/oder deren familiären Strukturen nicht mehr tragfähig sind (Art. 310 ZGB, Art. 327c Abs.3 ZGB in Verbindung mit Art. 426 ZGB oder eine mit den Eltern vereinbarte Einweisung mit Fachgutachten),</li> <li>– junge Erwachsene bis zum 25. Altersjahr in Anwendung von Artikel 426 ZGB und in Anlehnung an Art. 19 Abs. 2 JStG.</li> </ul> <p>Die untere Altersgrenze liegt bei 7 Jahren und die obere bei 25 Jahren – mit Ausnahme der Massnahme-Einrichtungen für junge Erwachsene, die Klienten bis 25 Jahre aufnehmen und bis zum 30. Altersjahr betreuen können.</p> <p>Die Aufenthaltstage von minderjährige Asylsuchenden, die aufgrund eines Fachgutachtens auf eine beitragsberechtigte Wohngruppe eingewiesen werden, sind beitragsberechtigt. Angebote, welche ausschliesslich unbegleitete Minderjährige aufnehmen, sind nicht beitragsberechtigt.</p>

<b>Überprüfungspunkt</b>	<b>Anforderungen</b>
1.5 Grösse, Angebot und Infrastruktur der Einrichtung	Die Einrichtung ist eine eigene, organisatorisch und baulich unabhängige, stationäre Einheit.
	Das Angebot der Einrichtung muss bundesrechtskonform sein.
	Die Einrichtung verfügt über mindestens eine stationäre sozialpädagogische Wohngruppe mit sieben Plätzen.
	Die Einrichtung steht Klienten/Klientinnen aus verschiedenen Kantonen offen. Es existieren keine Ausschlusskriterien für Einweisungen aus bestimmten Kantonen.
	Trägerschaft, Betriebsorganisation und pädagogisches Konzept sowie die bauliche und betriebliche Infrastruktur gewährleisten den zweckmässigen und langfristigen Betrieb der Einrichtung.

<b>Überprüfungspunkt</b>	<b>Anforderungen</b>
1.6 Personal	Die pädagogische Leitung der Einrichtung verfügt über eine vom BJ anerkannte und abgeschlossene Ausbildung. Im Sinne einer Übergangs- oder interimistischen Lösung kann auf Gesuch hin während einer Übergangsfrist von acht Monaten auf diese Anforderung verzichtet werden.
	Drei Viertel des erzieherischen Personals verfügen über eine vom BJ anerkannte Ausbildung. Fällt eine Mitarbeiterin, ein Mitarbeiter mit einer anerkannten Ausbildung krankheitshalber aus, so wird der Ersatz zum anerkannten Personal hinzugerechnet, auch wenn dieser über keine anerkannte Ausbildung verfügt. Diese Ausnahmeregelung gilt höchstens für die Dauer von acht Monaten.
	Die Einrichtung verfügt über eine dem Betreuungsbedarf der Klientel angemessene Personaldotation. Das BJ berechnet pro Gruppe pauschal 460 % für erzieherisches Personal. Dieser Richtwert kann in begründeten Fällen höchstens um 60 % unterschritten werden – vorausgesetzt die ganzjährige vierundzwanzigstündige erzieherische Präsenz sowie Doppelbesetzung ab fünf Kindern/Jugendlichen an Abenden und Wochenenden ist gewährleistet. Eine Kleinsteinrichtung muss die Richtwerte jedoch in jedem Fall erfüllen.
	Die Anstellungsprozent der Leitung der Einrichtung müssen im Organigramm ersichtlich sein. Ist die Leitung für mehrere, insbesondere auch nicht anerkannte, Angebote zuständig, so wird anlässlich der Anerkennung die anzurechnenden Stellenprozent festgelegt. Änderungen bedürfen der Zustimmung des BJ.
	Die Verteilung der Personalressourcen ist in Bezug auf das Betreuungsangebot angemessen (z.B. Stellenprozent für Leitung usw.).

<b>Überprüfungspunkt</b>	<b>Anforderungen</b>
1.7 Öffnungszeiten	Jede Gruppe, die sich an LSMG-Klientel richtet, ist an 365 Tagen mit einem 24-Stunden Betrieb offen. Davon ausgenommen sind Gruppen, welche als Progressionsstufe konzipiert sind (sog. Progressionsplätze).
	Während den allfälligen und höchstens 14 Tagen dauernden Betriebsferien wird ein Pikettdienst angeboten. Der Pikettdienst ist konzeptionell geregelt. Ein Notfalldispositiv ist vorhanden. Die Telefonnummer für Notfälle ist allen Akteuren bekannt und innert 3–5 Stunden kann ein Klient/eine Klientin wieder aufgenommen werden.
	In der Regel werden die Klienten und Klientinnen 365 Tage auf ihrer Wohngruppe betreut. Falls dies pädagogisch sinnvoll und strukturell möglich ist, können Klienten und Klientinnen verschiedener Gruppen einer Einrichtung über die Wochenenden und in Ferienzeiten auf dem Areal zentral betreut werden, vorausgesetzt es ist kein Zimmerwechsel nötig, die gängige Gruppengrösse der Einrichtung wird nicht überschritten und die Doppelbesetzung während pädagogisch wichtigen Zeiten ist gewährleistet.

<b>Überprüfungspunkt</b>	<b>Anforderungen</b>
1.8 Gesicherte Finanzierung	Die Einrichtung verfügt über eine Defizitgarantie der Gemeinde, des Trägerkantons oder über die IHV bzw. IVSE.
	Die Kostenübernahme durch Versorgende usw. ist vertraglich geregelt.
	Die Einrichtung macht eine jährliche Finanzberichterstattung an ihre Trägerschaft. Die Berichte der Revisionsstelle liegen vor.

## 2. Beitragsberechtigte und ergänzende Angebote

<b>Überprüfungspunkt</b>	<b>Anforderungen</b>
2.1 Gesamtangebot	Die Einrichtung deklariert ihre gesamte Angebotspalette, unabhängig davon, ob die einzelnen Angebote beitragsberechtigt und vom BJ anerkannt sind. Diese Angebote sind im Gesamtorganigramm ersichtlich.
	Der die erforderliche Personalressourcen für die einzelnen Leistungen werden ausgewiesen.

<b>Überprüfungspunkt</b>	<b>Anforderungen</b>
2.2. Beitragsberechtigte Angebote	Für beitragsberechtigte Grund- und Zusatzangebote gemäss Pauschalierungsmodell liegt eine kantonale Bewilligung vor.
	Zusatzangebote erfüllen die entsprechenden Anerkennungs Voraussetzungen.
	Sie stehen unter der organisatorischen und personellen Verantwortung der Einrichtung.
	Sie sind konzeptionell erfasst und in der Leistungsvereinbarung aufgeführt.

<b>Überprüfungspunkt</b>	<b>Anforderungen</b>
2.3 Teilbetreute Angebote	Pro beitragsberechtigte stationäre Wohngruppe werden maximal 2 teilbetreute Plätze akzeptiert.

### 3. Leitbild

<b>Überprüfungspunkt</b>	<b>Anforderungen</b>
3.1 Leitbildfunktion	Das Leitbild informiert die Kooperationspartner über die Leistungen, Organisationsstruktur und Funktionsweise der Einrichtung.
	Es dient als Basis für die Zusammenarbeit innerhalb des institutionellen Netzwerks.

<b>Überprüfungspunkt</b>	<b>Anforderungen</b>
3.2 Leitbildaussagen und -überprüfung	Das Leitbild beschreibt die grundlegenden Werte und Haltungen.
	Es beschreibt das Tätigkeitsgebiet und die grundsätzlichen Ziele.
	Es beschreibt die Zielgruppe, Leistungen und Auftraggebenden.
	Es beschreibt die angestrebten Ziele und den erwarteten Nutzen für die Zielgruppe.
	Es enthält Angaben zur Führung, Organisation und Finanzierung der Einrichtung.
	Das Leitbild wird regelmässig von der Einrichtung und der Trägerschaft überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

### 4. Konzept

<b>Überprüfungspunkt</b>	<b>Anforderungen</b>
4.1 Rahmen und Entstehung (Grundausrichtung, Flexibilität, Widersprüche)	Das Konzept ist schriftlich festgehalten und wurde von den pädagogisch Tätigen gemeinsam erarbeitet.
	Das Konzept wird als handlungsleitende Referenz im pädagogischen Alltag verstanden. Diese Arbeitsgrundlage wird durch Umsetzungspapiere ergänzt.
	Das Konzept, die Hausordnung und die Gestaltung des Alltags sind kohärent und widerspruchsfrei.
	Das Konzept wird laufend überprüft und angepasst. Änderungen werden schnell und unbürokratisch umgesetzt.

## 5. Aufnahme, Übertritte und Austritt

Überprüfungspunkt	Anforderungen
5.1 Aufnahmekriterien/ Homogenität der Klientel	Die Kriterien für eine Aufnahme bzw. Wiederaufnahme sind geregelt.
	Die Zielgruppe wird bzgl. Problemkonstellation, Alter und Geschlecht definiert. Es wird Klientel aufgenommen, deren Betreuungsbedarf dem Angebot der Einrichtung entspricht.
	Weitere einzuschliessende bzw. auszuschliessende Kriterien sind definiert (z.B. Sucht, Legalstatus, psychiatrische Problematiken, medizinische Aspekte).
	Allgemeine Grundsätze zur Gruppenkonstellation sind beschrieben. Es wird darauf geachtet, homogene Zielgruppen zu bilden. Je heterogener der pädagogische Bedarf der Heranwachsenden, umso stärker ist die Betreuung zu individualisieren.

Überprüfungspunkt	Anforderungen
5.2 Aufnahmeverfahren	Die Einrichtung führt ein Aufnahmegespräch durch.
	Sie holt mit dem Einverständnis des Klienten/der Klientin bei den vorbehandelnden Stellen Informationen ein.
	Die Einstellung des Klienten/der Klientin wird abgeklärt, nach Möglichkeit berücksichtigt und gegenüber allen Beteiligten offengelegt.
	Falls noch keine umfassende pädagogisch-psychologische Abklärung vorgenommen wurde, wird eine solche wo nötig in der Anfangsphase veranlasst und in der weiteren Förderplanung berücksichtigt.

Überprüfungspunkt	Anforderungen
5.3 Übertritte innerhalb der Einrichtung	Die Kriterien für Übertritte sind klar definiert.
	Übertritte finden geplant statt.
	Die Kriterien für Rückversetzungen sind klar definiert.
	Der Umgang mit Krisen und Rückfällen ist im Sinne der Prävention schriftlich festgehalten.
	Progressionsstufen und die entsprechenden Anforderungen an die Selbständigkeit der Klientel sind konzeptionell definiert. Direkteintritte von aussen generieren anerkannte Aufenthaltstage, wenn die Gruppe als Progressionsstufe anderer stationärer Einrichtungen figuriert. Bei Direkteintritten aus dem nichtstationären Rahmen sind die entsprechenden Aufenthaltstage als nicht beitragsberechtigt auszuweisen.

Überprüfungspunkt	Anforderungen
5.4 Austritt	Das Austrittsverfahren ist geregelt.
	Austritte finden – wenn immer möglich – geplant und regulär statt.
	Die Einrichtung investiert viel in die Tragfähigkeit. Die entsprechenden Massnahmen sind schriftlich festgehalten.

	Bei ernsthaften Abbruchsabsichten von Klienten/Klientinnen werden die Eltern und Versorgenden sofort benachrichtigt und eine Standortbestimmung abgehalten.
	Gründe und Verfahren (inkl. Mahnung) für den Ausschluss sind definiert, ansonsten darf ein solcher nicht vorkommen.
	Bei ungeplanten Austritten muss ein Rapport zuhanden der einweisenden Behörde erstellt werden. Auch hier schlägt die Einrichtung eine passende und realisierbare Anschlusslösung vor.
	In jedem Fall ist ein Austrittsbericht zu erstellen, wobei geregelt ist, an wen dieser verteilt wird.

Überprüfungspunkt	Anforderungen
5.5 Nachbetreuung	Die Nachbetreuung ist konzeptionell geregelt. Sie wird entweder durch interne oder durch externe Stellen wahrgenommen.
	Die Nachbetreuung wird periodisch evaluiert.

## 6. Ziele, Methoden, Förderplanung

Überprüfungspunkt	Anforderungen
6.1 Ziele und Methoden	Die Ziele des Aufenthaltes sind detailliert und überprüfbar beschrieben.
	Die pädagogisch-therapeutischen Leistungen sind nachvollziehbar beschrieben.
	Die zur Verfügung stehenden pädagogischen Mittel sind auf die in der Einrichtung platzierten Kinder und Jugendliche zugeschnitten und für die im Konzept festgehaltenen Zielsetzungen tauglich.
	Der Vielfalt der Problemstellungen steht eine anschlussfähige Palette pädagogisch-therapeutischer Mittel gegenüber, so dass eine individualisierte Förderung möglich ist.
	Die Partizipationsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen sind vielfältig und sind beschrieben.
	Die Zusammenarbeit mit Familienangehörigen ist definiert. Auf diese Zusammenarbeit wird grossen Wert gelegt.
	Der Umgang mit Gewalt ist beschrieben.
	Der Umgang mit Medien ist beschrieben.
	Geschlechtsspezifische Themen inkl. sexualpädagogischer Grundsätze sind dargestellt.
	Der Umgang mit Gesundheit inkl. suchtpreventiver Aspekte ist definiert.
	Die pädagogische Bedeutung der Gruppe wird erläutert.

Überprüfungspunkt	Anforderungen
6.2 Förderplanung	Für jeden Klienten/jede Klientin wird ein Förderplan erstellt. Dieser erfüllt die folgenden Kriterien:
	Die Förderplanung wird mit der Partizipation des Kindes, des Jugendlichen und der Eltern erstellt und laufend weiterentwickelt.
	Die Lebensgeschichte wird erhoben und festgehalten.
	Die Probleme und Ressourcen werden definiert und analysiert.

	Gemeinsam mit allen Akteuren werden messbare und terminierte (Zwischen-)Ziele festgelegt.
	Die Mittel zur Unterstützung der Zielerreichung werden definiert und bereitgestellt/organisiert.
	Die Erreichung der vereinbarten Teilschritte wird gemeinsam mit der Klientel regelmässig überprüft.
	An regelmässigen, mindestens sechsmonatlich stattfindenden Standortbestimmungen wird die Zielerreichung mit allen Beteiligten ausgewertet.

## 7. Wohnen, Alltagsgestaltung, Freizeit und Hausordnung

Überprüfungspunkt	Anforderungen
7.1 Strukturen der Einrichtung und der Gruppen	Die Einrichtung sorgt für die räumliche und funktionelle Trennung zwischen Arbeits- und Wohn- bzw. Freizeitbereich.
	In Bezug auf die Pflege und Gestaltung der Räumlichkeiten wird auf einen angemessenen Lebensstandard und ein wohnliches Ambiente geachtet.
	Sie sorgt für geschlechtsspezifische Räume.
	Den Trennungsvorschriften zwischen Minderjährigen und Erwachsenen bezüglich Unterbringung und Betreuung wird Rechnung getragen.
	Jede Gruppe hat in den Bereichen Wohnen/Betreuung/Hauswirtschaft/Freizeit weitgehende Autonomie, und die Klientel kann den Tagesablauf mitgestalten.
	Das Zimmer der Nachtwache befindet an einem strategisch gut gelegenen Ort, von wo aus die Sicherheit und die pädagogische Betreuung der Kinder und Jugendlichen gewährleistet werden kann. Die Ausgestaltung der Nachtwache ist dokumentiert und für die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen ausreichend ausgestaltet.

<b>Überprüfungspunkt</b>	<b>Anforderungen</b>
7.2 Tagesstruktur	Die Tagesstruktur ist für jede Klientengruppe festgelegt. Falls die vorgesehene Tagesstruktur nicht zur Verfügung steht bzw. nicht mehr funktioniert, sind entsprechende Alternativen konzeptionell vorgesehen und personell abgedeckt.

<b>Überprüfungspunkt</b>	<b>Anforderungen</b>
7.3 Angebot und Stellenwert bzgl. Freizeit	Die Gestaltung der Freizeit ist Teil der individuellen Förderplanung. Die Förderung in diesem Bereich ist konzeptionell festgelegt. Die Einrichtung verfügt über ein Freizeitangebot. Wo möglich wird dieses auch Aussenstehenden zugänglich gemacht.

<b>Überprüfungspunkt</b>	<b>Anforderungen</b>
7.4 Hausordnung und Vorgehen bei Übergriffen	Es existiert eine eindeutige und verständliche Hausordnung. Rechte und Pflichten aller Akteure sind schriftlich geregelt und allen zugänglich. Wichtige Aspekte des Zusammenlebens sind definiert. Das Vorgehen bei Regelverstössen (Sanktionen/Konsequenzen) wird aus einer übergeordneten Sanktionenphilosophie abgeleitet, und muss vorgängig transparent kommuniziert sein. Die zuständigen Kantone verfügen über ausreichende gesetzliche Grundlagen, welche die Kompetenzen im Bereich der Zwangs- und Sicherungsmassnahmen definieren. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen mit einer privaten Trägerschaft. Einrichtungen mit geschlossenen Angeboten erfüllen die Empfehlungen des Europarates zur Untersuchungshaft und zum Freiheitsentzug. Der Vollzug von freiheitsentziehenden Massnahmen wie Untersuchungshaft, Freiheitsentzug und geschlossene Unterbringung sowie Arrest, Einschliessung oder Time-out ist detailliert geregelt. Werden in der Einrichtung disziplinarische Massnahmen verhängt, bedarf dies einer formalen kantonalen gesetzlichen Grundlage. Diese regelt die entsprechenden Zuständigkeiten und Modalitäten. Disziplinarische und pädagogische Massnahmen müssen im Konzept differenziert beschrieben sein. Disziplinarische Massnahmen sind dazu da, die Ordnung in der Einrichtung sicher zu stellen. Diese Massnahmen kommen erst zur Anwendung, wenn die pädagogischen Interventionen nicht ausreichen, um die Sicherheit aller zu gewährleisten. Die internen und externen Beschwerdemöglichkeiten sind festgehalten und transparent kommuniziert. Die Hausordnung listet die Gründe für Ausschluss, Versetzung in einen engeren Rahmen oder in ein Time-out auf. Die diesbezüglichen Entscheide werden von der verantwortlichen Bezugsperson zusammen mit der Direktion und der für die Klientel zuständigen Behörde gemeinsam getroffen. Time-outs sind konzeptionell geregelt.

	Die betroffene Person kennt ihre Möglichkeiten, einen Versetzungsentscheid überprüfen zu lassen.
	Die Intimität der Klienten/Klientinnen wird gewährleistet (Rückzugsmöglichkeiten, Klopfen bei Zimmerbetreten usw.).
	Die Glaubensfreiheit wird gewährleistet und entsprechende Rücksicht geübt.
	Es besteht ein Massnahmenkatalog für den Fall von internen sexuellen, physischen und psychischen Übergriffen auf betreute Kinder, Jugendliche und Mitarbeitende.

## 8. Berufs- und Schulbildung

Überprüfungspunkt	Anforderungen
8.1 Schulbildung	Die interne bzw. externe Schulbildung ist gewährleistet und entspricht dem Bedarf der Zielgruppe. Eine kantonale Bewilligung zur Führung der Schule liegt vor.
	Die schulische Entwicklung ist Teil der Förderplanung.
	Interne und externe Berufsberatung werden angeboten.
	Die Berufsplanung ist ab Oberstufe Teil der Förderplanung.

Überprüfungspunkt	Anforderungen
8.2 Berufsausbildung	Die interne bzw. externe Berufsbildung ist gewährleistet und entspricht dem Bedarf der Zielgruppe.
	Die berufliche Entwicklung ist Teil der Förderplanung.
	Interne und externe Berufsberatung werden angeboten.
	Die Anforderungen des Berufsbildungsgesetzes (Ferienanspruch, Beschäftigung im Lehrbereich usw.) und die kantonalen Ausbildungsrichtlinien werden eingehalten.

## 9. Diagnostik und Therapie

Überprüfungspunkt	Anforderungen
9.1 Angebot und Setting	Die medizinische Versorgung ist garantiert.
	Interne Therapien werden von Fachpersonen durchgeführt.
	Die Indikationskriterien sind dem Personal bekannt.
	Interne Therapieangebote sind beschrieben und der Klientel, den Eltern, den zuständigen Behörden sowie dem Personal bekannt.
	Es besteht die Möglichkeit, externe Therapieangebote zu nutzen. Ein entsprechendes Netzwerk existiert.

## 10. Personal

Überprüfungspunkt	Anforderungen
10.1 Personalstruktur	Die Einrichtung verfügt über ein Organigramm. Verantwortlichkeiten und Kompetenzen sind geregelt.
	Die Mitarbeitenden können quantitativ und qualitativ die diversifizierten Betreuungs- und Führungsaufgaben wahrnehmen.
	Die Einrichtung führt für jede Funktion ein Anforderungsprofil und einen Stellenbeschrieb.
	Die Personalstruktur der SozialpädagogInnen, LehrerInnen, ArbeitsagogInnen entspricht dem Angebot der Einrichtung.
	Die zusätzlich benötigten SpezialistInnen stehen zur Verfügung.

Überprüfungspunkt	Anforderungen
10.2 Personalentwicklung	Für Weiterbildungen stehen dem Personal pro Kalenderjahr ca. 2 % der Lohnsumme zur Verfügung.
	Bei Weiterbildungen ist die Stellvertretung vor Ort gewährleistet.
	Die Vorgesetzten führen mit den Mitarbeitenden jährliche Personalentwicklungsgespräche (inkl. Zielvereinbarungen) durch.
	Regelmässige Supervision ist personell und zeitlich gewährleistet.
	Intervision findet statt.
	Teamtage finden statt.

## 11. Kommunikation und Dossierführung

Überprüfungspunkt	Anforderungen
11.1 Interne Kommunikation	Die Einrichtung arbeitet nach innen vernetzt. Aufgaben und Zuständigkeiten sind geregelt.
	Die Partizipation der Klientel ist definiert, kommuniziert und sichergestellt.
	Der Kommunikationskreislauf (Wer, Art und Inhalt) ist definiert und wird umgesetzt.
	Sitzungen sind in verschiedenen Gruppierungen möglich.
	Es finden regelmässige Teamsitzungen statt.
	Die Regeln für die Erstellung und Verteilung von Sitzungsdokumenten sind definiert.
	Auf jeder Gruppe werden Tagesjournale geführt und Übergabereportage gewährleistet.

Überprüfungspunkt	Anforderungen
11.2 Externe Kommunikation	Die Einrichtung arbeitet nach aussen vernetzt. Aufgaben und Zuständigkeiten sind geregelt.
	Die Beteiligung des nahen sozialen Umfelds ist sichergestellt und definiert. Es findet eine transparente Kommunikation statt.
	Die Zusammenarbeit und transparente Kommunikation mit der zuständigen Behörde sind definiert.

Überprüfungspunkt	Anforderungen
11.3 Dossierführung	Für jeden Klienten/jede Klientin wird ein Dossier geführt. Darin werden Entscheidungen schriftlich und für alle berechtigten Personen einsehbar festgehalten. Das Recht auf Akteneinsicht der Klientel als auch der gesetzlichen Vertretenden ist gemäss Datenschutz ist gewährleistet.
	Die Dossiers werden einheitlich geführt.
	Die Dossierbewirtschaftung (wer trägt welche Informationen ein, wer hat Einsicht, Funktion der Akte, Standort der Aufbewahrung unter Verschluss usw.) ist geregelt. Kinder, Jugendliche und Eltern erhalten im Sinne des partizipativen Ansatzes die von der Einrichtung erstellten Dokumente systematisch.
	Das Dossier wird systematisch aktualisiert.
	Der Verlauf der Betreuung und die Entwicklung des Klienten/der Klientin sind aufgrund des Dossiers nachvollziehbar.
	Die Erwartungen der Klientel sind im Dossier ebenfalls festgehalten.

## 12. Liegenschaft und Sicherheitsvorkehrungen

Überprüfungspunkt	Anforderungen
12.1 Liegenschaft	Die Liegenschaft eignet sich für die Zielgruppe der Bewohnenden und stellt die durch das Konzept benötigten Räume zur Verfügung. Der Liegenschaftsunterhalt wird sichergestellt.
	Die Räumlichkeiten der Einrichtungen müssen sich im Sinn der Verhältnismässigkeit am Richtraumprogramm des BJ ausrichten.. Insbesondere werden folgende Bereiche unter Einbezug der Zielklientel auf Ihre Zweckmässigkeit geprüft: Zimmer (Grösse, Anzahl, Einzel-/Doppelzimmer), Pikettzimmer (Lage und Sicherheit), Betriebsabläufe, Wohn- und Freizeitbereich, Küche und Haushalt.
	Die Unterbringung der Kinder und Jugendlichen erfolgt in der Regel in Einzelzimmern, es sei denn, die Doppelbelegung eines Zimmers wird in begründeten Situationen für sinnvoll erachtet (z.B. Geschwisterkonstellationen).
	Die Rollstuhlgängigkeit sollte gemäss Merkblatt «Hindernisfreies Bauen» gewährleistet sein ( <a href="https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/smv/baubeitraege.html">https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/smv/baubeitraege.html</a> ).
	Ein Gesuch um Baubeiträge ist Gegenstand eines eigenen Verfahrens. Neben der Anerkennung müssen die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Baubeiträgen erfüllt werden.

<b>Überprüfungspunkt</b>	<b>Anforderungen</b>
12.2 Allgemeine Sicherheit	Die medizinische Versorgung – insbesondere in Notfällen – ist sichergestellt. Das Personal wird regelmässig entsprechend geschult.
	Die Sicherheitsnormen gemäss kantonalen Vorgaben werden in allen relevanten Bereichen eingehalten, und das Personal wird regelmässig entsprechend geschult.

<b>Überprüfungspunkt</b>	<b>Anforderungen</b>
12.3 Verschärfte Sicherheit	Disziplinarzimmer sind – soweit notwendig – aus dem Institutionsauftrag ersichtlich.
	Klienten/Klientinnen in Disziplinarzimmern können sich täglich mindestens 2 Stunden ausserhalb der Zelle bewegen, wovon mindestens 1 Stunde im Freien.

### 13. Entwicklung der Einrichtung

<b>Überprüfungspunkt</b>	<b>Anforderungen</b>
13.1 Entwicklung des Konzepts	Das Therapie- und Betreuungskonzept wird mindestens einmal jährlich überprüft.
	Das Angebot wird kontinuierlich weiterentwickelt (Weiterbildung, Kongressteilnahme).

# Anhang

## 1. Merkblätter

Die folgenden Merkblätter befinden sich auf der Homepage des BJ ([www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch)) unter Straf- und Massnahmenvollzug, Anerkennungen / kantonale Planungen:

- «Kurzüberblick Anerkennungs Voraussetzungen»
- «Einzureichende Unterlagen» für ein Gesuch um Neuankennung einer bestehenden Institution
- «Einzureichende Unterlagen» für ein Gesuch um Neuankennung einer neuen Institution (mit oder ohne Bauprojekt)
- «Periodische Überprüfung der Anerkennungs Voraussetzungen»
- «Öffnungszeiten»

## 2. Empfehlungen des Europarates

Die folgenden Dokumente befinden sich auf der Homepage des BJ ([www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch)) unter Straf- und Massnahmenvollzug, Dokumentation, Empfehlungen des Europarates:

- «Freiheitsentzug – Die Empfehlungen des Europarates europäische Strafvollzugsgrundsätze»
- «Freiheitsentzug – Die Empfehlungen des Europarates zur Untersuchungshaft und zu Massnahmen und Sanktionen gegen jugendliche Straftäter und Straftäterinnen»

## 3. Quality4Children Standards

- «Quality4Children Standards in der ausserfamiliären Betreuung in Europa» – Version für Erwachsene: [www.quality4children.ch](http://www.quality4children.ch)

## 4. Konzeptraster

Aufgrund diverser Nachfragen seitens der Einrichtungen werden nachfolgend die relevanten Themen eines Konzepts entlang eines möglichen Strukturierungsvorschlags visualisiert:

